

Checkliste für die Vorbereitung der Schiffsabnahme

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- Ihr Schiff ist betriebsbereit, Motor und Oelauffangwanne gereinigt und gelenzt mindestens 5 Minuten vor dem festgesetzten Zeitpunkt am Prüfungsort bereit
- Das Schiff wird im Wasser geprüft
- Schiffe ohne Maschinenantrieb können an Land geprüft werden
- Der Schiffsausweis ist mitzubringen
- Das Abgaswartungsdokument ist für alle Motoren vorzuweisen
- Bei elektrischen Anlagen über 24 V ist eine Bescheinigung nach NIV vorzuweisen (nicht älter als 10 Jahre, bei Halterwechsel 5 Jahre)
- Für Flüssiggasanlagen ist ein Gasprüfbericht vorzuweisen (nicht älter als 3 Jahre)
- Die amtlichen Kennzeichen sind auf beiden Seiten des Schiffes an gut sichtbarer Stelle angebracht
- Hersteller, Typ und Baunummer des Schiffes und des Motors sind vorschriftsgemäss angebracht
- Die Bodenbretter und Abdeckungen für den Zugang zur Bilge und Brennstoffanlage sind gelöst. Der Treibstofftank und sämtliche Leitungen sind gut zugänglich und sichtbar
- Treibstoffleitungen sind mit Absperrventilen versehen. Bei leichtflüchtigen Brennstoffen sind sie ausserhalb des Motorenraumes angebracht oder von ausserhalb zu bedienen
- Die Mindestausrüstung gemäss Schiffstyp ist vorzuweisen

MINDESTAUSRÜSTUNG

Motorschiffe mit mehr als 30 kW Antriebsleistung				
Motorschiffe bis 30 kW Antriebsleistung				
Segelschiffe über 15m ² Segelfläche				
Segelschiffe bis 15m ² Segelfläche				
Ruderboote				
X	X	X	X	Schöpfer oder Eimer
X	X			Eimer
X				Lenzpumpe
		X	X	Horn oder Mundpfeife
X	X	X		Hupe oder Horn
X	X	X	X	Notflagge, rot 60 x 60 cm
X	X	X	X	Bootshaken (kann mit Paddel kombiniert sein)
X	X	X	X	Ruder oder Paddel. Bei Segelschiffen über 15m ² und Motorschiffen über 30 kW, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
X	X	X		Anker mit Trosse oder Kette (min. 20 Meter), die ausreichende Haltekraft aufweist
X	X	X	X	Tauwerk mit ausreichender Haltekraft
X		X		Geeignetes Rettungswurfgerät (min. 75 N Auftrieb) mit einer schwimmfähigen Wurfleine von mindestens 10 m Länge
X	X	X	X	Als Einzelrettungsmittel gelten Rettungswesten mit Kragen und Rettungsringe (75 N Auftrieb) für jede an Bord befindliche Person. Aufblasbare Rettungswesten werden anerkannt, wenn der Aufblasvorgang automatisch oder von Hand ausgelöst wird
X	X	X	X	Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden
X	X	X	X	Vorgeschriebene Lichter gemäss Art. 24, Art. 25 oder Art. 26 BSV